

Wäre zu befürchten gewesen, daß die Eheleute die Kenntniss von der Nichtigkeit der Ehe benützt hätten, um auseinanderzugehen — so hätte der Confessarius den Pönitenten auf etwa drei Wochen später bestellen müssen. Inzwischen hätte er ein einfaches Bittschreiben an die S. Poenitentiaria in Rom richten müssen. Dieses wird in einen Brief eingeschlossen und durch eine Mittelsperson, z. B. Rector des Campo Santo oder der Anima oder einen andern in Rom sich aufhaltenden Diöcesanpriester überreicht. Die Mittelsperson erhält die Antwort der S. Poenitentiaria versiegelt und sendet sie dem Bittsteller. Das Bittschreiben kann ganz kurz lauten: Eminentissime Pater! Cajus et Caja forma Tridentina non servata matrimonium inierunt. Timendum ne conscii nullitatis matrimonii cohabitationem abruptant, fimbriam purpuri tui exosculans in humilitate subscriptus petit, ut Eminentia tua istud matrimonium in radice sanare dignetur pro foro conscientiae. N. N. confessarius approbatus Dioec. N. — Kommt dann die Person, so wende man ihr die Sanatio in radice nach der Absolution zu: Praeterea auctoritate apostolica sano in radice matrimonium tuum legitimamque declaro prolem susceptam in nomine Patris et Filii et Spiritus S. Amen. Passio domini . . .

Wien.

Spiritual = Director Karl Kraja.

XII. (Wessen Jurisdiction untersteht ein Ex-religiöse?) Der Priester E. Garnier aus der Diöcese Rennes hatte, wie er in seinem Bittgesuche an die heilige Congregation der Bischöfe und Regularen berichtet, in früher Jugend die Diöcese Rennes verlassen, um anderwärts Humaniora zu studieren; später trat er in das Noviziat der Gesellschaft Jesu ein, in welcher er den philosophischen und theologischen Studien oblag. Nach Vollendung derselben war er mehrere Jahre als Lehrer thätig, und wurde endlich vom hochwürdigsten Herrn Zanguillot, Missionsbischof derselben Gesellschaft, zum Priester geweiht. Neun Jahre später verließ er die Gesellschaft und gehörte seit dieser Zeit dem Weltpriesterstande an. Da er aber von dem Erzbischofe seiner Heimatdiöcese weder eine Anstellung, noch die literae testimoniales, ja nicht einmal die Erlaubnis Messe zu lesen erhalten konnte, bat er die heilige Congregation um die Erklärung, ob das Decret derselben Congregation vom 6. März 1864, womit dem Bischof von Treviso geantwortet wurde: „ein Priester des Institutum Charitatis kehre durch die Säkularisation unter die Jurisdiction des Bischofes seiner Heimat zurück“ auch auf ihn Anwendung finde.

Es wurde von amtswegen darüber bemerkt, daß die Oberen der eigentlichen Orden das Recht haben, den ihnen untergebenen Regularen die literae testimoniales zum Empfange aller heiligen Weihen auszustellen. (Cap. Abbas de Privileg. in 6. Conc. Trid. Cap. 10 Sess. 23 de Reform.) Doch müssen dabei die Gesetze und

Vorschriften Clemens VIII. vom Jahre 1596 und Benedict XIV. (Constitution *Impositis nobis* vom 27. Februar 1747) beobachtet werden, wonach derlei dimissoriales dem Bischöfe des Ortes vorgelegt werden müssen, wo sich die Ordensniederlassung befindet. Wenn der Bischof abwesend ist, oder zur Zeit keine Ordination stattfindet, so können die dimissoriales jedem katholischen Bischöfe übergeben werden, wenn dieselben nur diese Umstände, sowie die Bestätigung des Vicars, Kanzlers oder Secretärs des Bischofes, in dessen Sprengel sich das Ordenshaus befindet, enthalten.

Außer den eigentlichen Orden erfreuen sich dieser Privilegien auch einige Institute, welche einfache, jedoch immerwährende Gelübde ablegen. Andere Institute sind aber dem gemeinen Rechte oder den Bestimmungen Innocenz XII. in seiner Constitution *Speculatores* unterworfen. Dieser Constitution gemäß bleibt die Jurisdiction des Bischofs des Heimats- oder Aufenthaltsortes über einen Professen solange aufgehoben, als derselbe dem Institute angehört; sie tritt aber wieder ein, sobald derselbe das Institut verläßt oder aus demselben entlassen wird. In diesem Sinne wurde 1864 in Tarvisina entschieden.

Diese Entscheidung gilt aber nicht bloß für Institute mit einfachen Gelübden. Zwar pflegt die heilige Congregation, wenn sie Professen mit feierlichen Gelübden die Säkularisation bewilliget für gewöhnlich den Nachweis der freiwilligen Aufnahme von Seite eines Bischofes zu fordern; jedoch nur für gewöhnlich, denn wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zwingt die heilige Congregation die Bischöfe zur Aufnahme der Säkularisierten, welche vor der feierlichen Profess ihrer Jurisdiction unterstanden.

In Bezug auf die Gesellschaft Jesu kommt noch besonders der Umstand zu beachten, daß dieselbe weder durch das Decret Clemens VIII. noch durch die Constitution Benedict XIV. gebunden ist, sondern für sie gilt die Constitution Gregor XIII. vom 22. September 1582, wodurch ihr die Befugnis eingeräumt wurde, ihren Clerikern mit Zustimmung ihrer Obern von jedem katholischen Bischöfe auch die höheren Weihen ertheilen zu lassen, ohne daß es nothwendig wäre, über ihre Tauglichkeit und die übrigen Erfordernisse eine Prüfung anzustellen. Diese Privilegien wurden sowohl von Gregor XIV. als auch von Paul V. bestätigt.

Da jedoch die Cleriker der genannten Gesellschaft nur einfache Gelübde ablegen, so kommt es nicht selten vor, daß sie aus besonderen Gründen von ihren Oberen die Erlaubnis erhalten, die Gesellschaft zu verlassen, oder aus gerechten Ursachen von den Oberen selbst entlassen werden, obwohl sie schon die Priesterweihe empfangen haben.

Es wird also dem Urtheile der heiligen Congregation der Bischöfe und Regularen die Frage zur Entscheidung vorgelegt:

ob und inwiefern der Priester Garnier der Jurisdiction des Erzbischofes von Rennes unterstehe?

Am 27. Februar 1891 antwortete dieselbe heilige Congregation nach reiflicher Erwägung:

Affirmative, uti Ordinario originis.

Kinz.

Spiritual Dr. Ignaz Wild.

XIII. (Ein Mörder vor dem Beichtvater.) I. Aphrodisia, ein lockeres Mädchen, hat mehrere Buhlen, unter diesen Audifax und Leontius. Letzterer, von Eifersucht aufgestachelt, lauert nachts dem Audifax auf, schlägt und verwundet ihn, doch nicht schwer. Dieser, um sich zu rächen, lauert wieder dem Leontius auf und ermordet ihn mit so vielen und so wohl angebrachten Messerstichen, daß in seiner Absicht, wirklich zu tödten, gar nicht gezweifelt werden kann. Daß er der Mörder sei, ahnt niemand; dafür lenkt sich der Verdacht auf Apollonius, einen dritten Buhlen der Aphrodisia. Dieser wird auch gefänglich eingezogen, aber nach zwei Monaten Untersuchungshaft wieder freigegeben, indem sich der Verdacht als haltlos erwies. Audifax hat nichts gethan, um den Verdacht auf Apollonius zu lenken. Es kommt nun Audifax, von Gewissensbissen gefoltert, zur Beicht, allem Anscheine nach wahrhaft reumüthig. Da ergibt sich die Frage: 1. Ist Audifax verpflichtet, sich selbst bei Gericht als Mörder anzugeben? 2. Ist derselbe Audifax schuldig, dem unschuldig eingezogenen Apollonius eine Entschädigung zu leisten?

Antwort: ad 1. Nein, Audifax kann dazu nicht verpflichtet werden, daß er sich selbst angebe, auch nicht, solange Apollonius in Untersuchungshaft sich befindet. Da er nichts gethan hat, den Verdacht auf denselben zu lenken, ist er nicht causa efficax damni, sondern nur causa mere occasionalis und kann nicht verhalten werden, das gutzumachen, was nur der Irrthum der Häscher und Zeugen verursacht hat, am wenigsten auf so große Gefahr hin, als dem Audifax durch die Selbstanklage droht.

Ad 2. Aus dem gleichen Grunde kann Audifax auch nicht verhalten werden, dem Apollonius nach seiner Befreiung jenen Schaden zu ersetzen, der ihm aus seiner Haft erwachsen ist. Allerdings soll ihn die Liebe antreiben, den Unschuldigen einigermaßen schadlos zu halten, indem doch seine böse That Anlaß ward zur Beschädigung des Apollonius, und konnte ihm der Beichtvater solches auferlegen, wenn der Pönitent willig ist und sonst die Klugheit es nicht mißrath.

II. Setzen wir zu unserem Falle hinzu: Audifax hätte den Verdacht absichtlich auf Apollonius gelenkt; er hätte beim Morde dessen Gewandes und Messers sich bedient und beides blutbefleckt in dessen Truhe verborgen, auch bei Gericht verdächtigende Aussagen lügenhaft gegen ihn vorgebracht. Frage: 1. Ist in diesem Fall Audifax verpflichtet, sich selbst anzugeben, um den unschuldigen Apollonius zu befreien? 2. Hat er die Pflicht, den Apollonius nach seiner Entlassung zu entschädigen?